Eine Ermunterung wird zur Ordnungswidrigkeit

Zu Beginn der Coronapandemie hat die SPD Sindorf mit dem Plakat

„Bleiben Sie Gesund“ die Sindorfer Bürgerinnen und Bürger aufmuntern wollen in der folgenden Zeit nicht den Mut zu verlieren. Auch sollte die Aufforderung dazu beitragen, dass die angesprochenen sich an die ergangenen Auflagen halten.
Ja, es ist richtig, dass nicht jeder und alles ohne Genehmigung plakatieren darf.
Hier hat sich die SPD Sindorf nicht dem Buchstaben des Gesetzes entsprechend verhalten.
Wir hatten eine Reaktion der Verwaltung erwartet. Diese kam auch umgehend. Wir wurden aufgefordert die Plakate zu entfernen, was wir auch prompt erledigten.
Mit der Aufforderung die Plakate zu entfernen wurden wir um eine Stellungnahme gebeten.

Nun erreicht uns ein Busgeldbescheid.

Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte ……

Über alle Grenzen hinweg wird mit Hinweis auf die Corona Pandemie Solidarität angemahnt. Gruppen Vereine und Institutionen fordern öffentlich und in ihrem Namen zur Solidarität auf oder bringen ihre Wünsche nach Gesundheit zum Ausdruck.
Als Teil der Gesellschaft sieht sich auch die SPD Sindorf. Auch sie ist in Sorge um das Wohlbefinden der Bevölkerung.
Ein aufmunterndes Wort ist aus unserer Sicht daher angemessen. Dieses Motiv ist und war der Anlass für die Plakate.
Da mit unseren Plakaten keinerlei kommerzielle Ziele verfolgt werden ist der Hinweis auf die Fa. xxx unverständlich
Die Plakate wurden inzwischen entfernt.

Mit freundlichem Gruß

Ebenso finden Sie den Busgeldbescheid in Höhe von € 173,45 zum Nachlesen.
Wir veröffentlichen diesen Vorgang damit Sie, geneigte Leserinnen und Leser, sich ein objektives Bild machen können.
Das angesetzte Bußgeld wird natürlich überwiesen. Wir sind ja gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger!

Kolpingstadt Kerpen

Der Bürgermeister

Kolpingstadt Kerpen · Jahnplatz 1 · 50151 Kerpen

Gegen Postzustellungsurkunde
SPD Sindorf
Geschäftsführer SPD Sindorf
Herrn Andreas Lipp
Paul-Klee-Str. 47
50170 Kerpen

Hausadresse:
Kolpingstadt Kerpen
Amt 21 – Sicherheit und Ordnung
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Telefon (02237) 58-0
Telefax (02237) 58-102

stadtverwaltung@stadt-kerpen.de

Bearbeiter(in)	Zeichen	Abteilung	Zimmer	Durchwahl	Datum
[redacted]	21.1/Oth/BG SPD	21.1	74	[redacted]	25.05.2020

Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr Lipp,

gemäß § 17 (ggf. i. V. m. §§ 19,20,30) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) setze ich gegen Sie nachstehende Geldbuße fest. Ferner haben Sie nach §§ 464, 465 StPO i. V. m. §§ 105, 107 OWiG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Geldbuße	**Kosten des Verfahrens** a) Gebühr	b) Auslagen der Verwaltungsbehörde	**Zu zahlender Gesamtbetrag**
150,00 €	20,00 €	3,45 €	173,45 €

HJ	***Kassenzeichen***	Betrag €	Fälligkeit
20	***0035.00001877***	173,45 €	19.06.2020

Nach meinen Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Ich habe festgestellt, dass Sie Werbeanlagen satzungswidrig im Stadtgebiet der Stadt Kerpen angebracht haben.

Sie haben im Stadtgebiet Kerpen entgegen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren der Son-

dernutzungen in Sindorf Heppendorfer Str. Ecke Am Keuchenend am Kreisverkehr, vor dem Objekt Nordstr. 32-40, an der Ecke Erftstr/Berlinger Ring, vor Kerpener Str. 81, auf dem Bahnhofvorplatz Thaliastraße und Am Wasserwerk an dem Fußgängerüberweg zur Emil-Nolde-Str. insgesamt 6 Dreieckständer aufgestellt, obwohl das Plakatieren von Vereinen und Parteien ohne Hinweis auf eine Veranstaltung im Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen nicht erlaubt ist.

In dieser Handlung liegt ein Verstoß gegen § 5 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Kerpen (Sondernutzungssatzung).
Dieser kann nach § 17 Sondernutzungssatzung, in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € geahndet werden

Als Beweismittel liegt mir eine Fotodokumentation meines Außendienstes vor.

Zeuge: Außendienstmitarbeiter [redacted]

Begründung des Bußgeldbescheides:

Sie haben im Stadtgebiet Kerpen entgegen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren der Sondernutzungen (Sondernutzungssatzung) in Sindorf Heppendorfer Str. Ecke Am Keuchenend am Kreisverkehr, vor dem Objekt Nordstr. 32-40, an der Ecke Erftstr/Berlinger Ring, vor Kerpener Str. 81, auf dem Bahnhofvorplatz Thaliastraße und Am Wasserwerk an dem Fußgängerüberweg zur Emil-Nolde-Str. insgesamt 6 Dreieckständer aufgestellt.

Da Sie eine öffentliche Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen haben, geht Ihnen als Verursacher dieser Bescheid zu.

Mit Schreiben vom 27.04.2020 habe ich Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen die Sondernutzung Stellung zu nehmen. Sie hatten die Möglichkeit, entlastende Gründe vorzubringen. Diese Möglichkeit haben Sie in Anspruch genommen.

Hinsichtlich Ihres Einwandes, mit der Aktion sollte in der Corona-Pandemie Solidarität und Rücksichtnahme angemahnt werden, sowie öffentlich zur Solidarität aufgerufen und Wünsche zur Genesung zum Ausdruck gebracht werden, kann ich als entlastende Gründe nicht gelten lassen. Hier hätten andere Formen erfolgen können; so hätte z.B. die Möglichkeit bestanden, sich mittels einer Anzeige in der örtlichen Presse zu äußern.

Aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes haben Sie zumindest fahrlässig ordnungswidrig gehandelt. Fahrlässig ordnungswidrig handelt, wer einen Tatbestand rechtswidrig und vorwerfbar durchführt, ohne dies zu erkennen oder zu wollen (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - vom 19. Februar 1987, BGBl. Seite 602, Teil I).

Die Kolpingstadt Kerpen ist gemäß der §§ 36 und 37 OWiG für den Erlass dieses Bescheides die zuständige Behörde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bußgeldbescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Bürgermeister der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch eingelegt wird. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf bei der Verwaltungsbehörde eingeht.

Im Falle eines Einspruches entscheidet über die Beschuldigung das Amtsgericht aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Anspruch gebunden zu sein. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Zahlungsaufforderung und Hinweise:

1. Sie werden gebeten, spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides (der Bescheid ist zwei Wochen nach Zustellung rechtskräftig) den auf der Vorderseite angegebenen Gesamtbetrag auf eines der auf der Vorderseite angegebenen Konten der Stadtkasse Kerpen unter Angabe des oben genannten Kassenzeichens zu zahlen.
2. Werden Geldbuße und Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Betrag zwangsweise beigetrieben werden.
3. Im Falle Ihrer Zahlungsunfähigkeit werden Sie gebeten, der auf der Vorderseite bezeichneten Verwaltungsbehörde innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich unter Angabe des Buchungszeichens oder zur Niederschrift darzutun, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.
4. Sollten Sie Ihrer Pflicht nach 1. und 3. innerhalb der Zahlungsfrist nicht genügen, kann gegen Sie durch das Amtsgericht Erzwingungshaft angeordnet werden.

Hochachtungsvoll

Dieter Spürck